



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI  
DES KANTONS SOLOTHURN

Staatskanzlei  
Vernehmlassung InfoDG  
Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

## **Vernehmlassung über die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) - Umsetzung Schengen/Dublin**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum Vernehmlassungsentwurf „**Vernehmlassung über die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) - Umsetzung Schengen/Dublin**“ und danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Wir begrüssen grundsätzlich die Teilrevision und befürworten eine konsequente Umsetzung der Datenschutzrichtlinie der EU als notwendiges Gegengewicht zum Anschluss an die europäischen Datensammlungen, insbesondere das SIS. Wir können dazu auf unsere Vernehmlassung vom 27. September 2006 zur Revisionsvorlage vom 4. Juli 2006 verweisen.

Mit Befriedigung haben wir Kenntnis davon genommen, dass nun auch der Regierungsrat zur Auffassung gelangt ist, dass der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten und einer wirksamen Kontrolle erhebliche Bedeutung zukommen und das InfoDG auch in diesen Bereichen angepasst werden muss. Mit Befremden stellen wir allerdings fest, dass nur eine Pro-forma-Lösung präsentiert wird, welche zwar den Minimalstandarts der EU auf dem Papier entspricht, eine effektive Kontrolle aber mangels Kapazität und Budget nicht erlaubt.

Wir können daher der Vorlage nur zustimmen, wenn damit verbunden auch eine erhebliche Aufstockung des Budgets des oder der Datenschutzbeauftragten, verbunden mit einem entsprechende Pflichtenheft und Leistungsauftrag einhergeht, welcher eine wirksame Kontrolltätigkeit tatsächlich ermöglicht und sicherstellt.

Zu den einzelnen Bestimmungen, die revidiert werden sollen:

§ 21bis Grenzüberschreitende Bekanntgabe

keine Bemerkungen

§ 31 Beauftragter oder Beauftragte für Information und Datenschutz

Mit der vorgeschlagenen Wahlkompetenz (Kantonsrat) und dem vorgesehenen Wahlverfahren (Vorschlag des Regierungsrates) sind wir einverstanden, ebenso mit der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses, wie sie vorgesehen ist.

Die administrative Angliederung bei der Staatskanzlei steht in einem gewissen Gegensatz zur Selbständigkeit und Unabhängigkeit sowie zur vorgesehenen eigenen Budgetkompetenz. Sie darf keinesfalls zur Folge haben, dass der oder die Datenschutzbeauftragte kein eigenes administratives Personal (Sekretariat) zur Verfügung hat und dafür auf den Goodwill der Staatskanzlei angewiesen ist.

In Absatz 6 werden den allfälligen Beauftragten der Gemeinden die Aufgaben und Kompetenzen nach diesem Gesetz zugesprochen. Wir gehen davon aus, dass damit nicht gemeint ist, dass diese auch dem Kantonsrat jährlich Bericht erstatten müssen (§ 32 Abs. 1 Bst. B). Vielleicht drängte sich eine Präzisierung auf?

### § 32 Aufgaben

In Abs. 1 Bst. a ist neben dem Kantonsrat auch der Regierungsrat von der Überwachung bzw. der Aufsicht durch den oder die Datenschutzbeauftragten ausgenommen. Während dieser Regelung vielleicht unter dem bisherigen Recht noch angebracht war, da der Datenschutzbeauftragte ja vom Regierungsrat angestellt war, erscheint uns der Ausschluss der Kontrolle von regierungsrätlichen Erlassen (Verordnungen) und Beschlüssen (RRB) problematisch und der Sache nicht (mehr) angemessen. Wir schlagen vor, dass nur noch der Kantonsrat von der Aufsicht ausgenommen wird

Abs. 1 Bst. f kann seine vorgesehene Wirkung als Vorabkontrolle nur entfalten, wenn eine Pflicht besteht, die geplanten Datensammlungen vorgängig zur Begutachtung dem oder der Datenschutzbeauftragten einzureichen. Insbesondere für Videoüberwachungen sollte die Pflicht gesetzlich verankert werden, sowohl für Private, deren Überwachungsanlagen (auch) öffentlichen Grund und Boden erfassen wie auch für Behörden und Amtsstellen von Kanton und für Gemeinden, die nicht über eigene Datenschutzbeauftragte nach diesem Gesetz verfügen. § 16bis des Gesetzes sollte entsprechend ergänzt werden.

### § 33 bis Haushaltsführung

Keine Bemerkung zur vorgesehenen gesetzlichen Regelung.

Die vorgesehene tatsächliche Budgethöhe bzw. die Aussage, dass keine wesentliche Veränderung gegenüber dem heutigen Budget zu erwarten ist, entspricht allerdings dem Gesetz nicht und erlaubt die angestrebte wirksame Kontrolle nicht.

### § 42 Übertretungen

In Folge des revidierten allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches sollte die Bestimmung angepasst und auf die abgeschaffte Sanktion der „Haft“ verzichtet werden.


Zu prüfen ist zudem eine Ergänzung für die Verletzung der vorgeschlagenen Pflicht zur Einreichung von geplanten Videoüberwachungen zur Vorabkontrolle (Ergänzung von § 16 bis).

Abschliessend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass eine wirksame tatsächliche Kontrolle allein für die zusätzlichen neuen Missbrauchs-Möglichkeiten, die sich als Folge der Umsetzung von Schengen/Dublin ergeben, auch nach Auffassung des von den Kantonen beigezogenen Experten ein zusätzliches Pensum von 50 % einer Vollzeitstelle erfordert. Dazu kommen die neuen Vorabkontrollen bei den immer zahlreicher werdenden Videoüberwachungen. Der zurzeit eingesetzte Informations- und Datenschutzbeauftragte hat neben seinen andern Aufgaben offenbar praktisch überhaupt keine Kontrolltätigkeit ausüben können (Anteil am Aufwand: 2.5 % gemäss Geschäftsbericht 2006, Ziff. 10.3). Es ist deshalb im Minimum ein zusätzliches Pensum von 50 % zu budgetieren und bei der Wahl des oder der Datenschutzbeauftragten mit einem entsprechenden Pflichtenheft und Leistungsauftrag die Kontrolltätigkeit sicherzustellen.

Für die SP des Kantons Solothurn

Ivano Dicono

Parteisekretär



Solothurn, 28. November 2007